

Bisher ist zur
Vertretung eine
Vorsorgevollmacht
notwendig

► Betreuungsrecht

Vorsorgevollmacht: Gesetzesänderung angestrebt

| Wenn es nach dem Willen der Justizminister von Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern geht, sollen sich engste Angehörige künftig in Gesundheitsfragen automatisch gegenseitig vertreten können. Beide Ministerien wollen im Bundesrat einen entsprechenden Antrag einbringen. |

Die geplante Gesetzesänderung soll die rechtliche Vertretung von Personen in Gesundheitsfragen vereinfachen, die krankheitsbedingt nicht mehr eigenständig handeln können. Bisher sind Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner dazu nur mit einer Vorsorgevollmacht befugt. Wenn keine Vollmacht vorliegt, bestellt das zuständige Gericht einen Betreuer. Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen die nächsten Angehörigen z. B. nach einem Unfall oder einer plötzlichen Krankheit in ärztliche Maßnahmen einwilligen sowie für den Pflegefall Sozial-, Versicherungs- oder Beihilfeleistungen beantragen können.

PRAXISHINWEIS | Um alle denkbaren Risiken abzusichern, rät die Gesundheitsministerin von Mecklenburg-Vorpommern trotz der geplanten Neuregelung weiterhin zur Vorsorgevollmacht. Einen weiteren Beitrag zum Thema lesen Sie in PP 02/2016, Seite 16.

Das BVerfG
widersprach der
Klägerin in allen
Punkten

► Rentenversicherungspflicht

BVerfG: Physiotherapeuten sind rentenversicherungspflichtig

| Auch Physiotherapeuten unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Mit diesem Urteil vom 25. April 2016 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die bestehende Rechtsprechung in dieser Frage bestätigt und die Verfassungsbeschwerde einer Physiotherapeutin abgelehnt (Az. 1 BvR 1147/12). |

Die klagende Therapeutin ist seit dem Jahr 1983 in eigener Praxis niedergelassen. Im Jahr 2005 bejahte die Deutsche Rentenversicherung die Rentenversicherungspflicht der Physiotherapeutin. Dementsprechend setzte sie die Beiträge rückwirkend seit Beginn der Tätigkeit der Therapeutin, soweit sie noch nicht verjährt waren, fest. In den folgenden Verfahren scheiterte die Therapeutin vor dem Sozialgericht, dem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht (BSG). Schließlich erhob sie vor dem BVerfG Verfassungsbeschwerde mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass die Rentenversicherungspflicht der Physiotherapeuten gegen das Grundgesetz (GG) verstoße. Sie begründete ihre Verfassungsbeschwerde mit Verstößen gegen Art. 14 GG (Eingriff in das persönliche Eigentum), mit einer ihrer Ansicht nach falschen Einordnung von Physiotherapeuten als (versicherungspflichtige) Pflegepersonen und mit einem Verstoß gegen Art. 103 GG (Nichtgewährung rechtlichen Gehörs), da die Rechtsprechung des BSG die Ausführungen ihres Anwalts nicht berücksichtigt hätte. Das BVerfG lehnte die Verfassungsbeschwerde ab und widersprach allen Argumenten der Klägerin.